

FAQ Veranstaltungen (Stand 30.10.20)

1. Was ist eine Veranstaltung?

Es handelt sich um einen zeitlich begrenzten, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindenden und geplanten öffentlichen oder privaten Anlass. Dieser hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten, oder aber z.B. Teilnehmende sich aktiv beteiligen (wie bei Breitensportanlässen).

Finden im Rahmen eines Anlasses wie einer Messe oder eines Jahrmarktes einzelne Veranstaltungen statt, gelten für diese anlassinternen Veranstaltungen die üblichen Vorgaben zu Veranstaltungen. Hat der Gesamtanlass hauptgewichtig Veranstaltungscharakter, so sind die einschlägigen Bestimmungen auch auf den Gesamtanlass anwendbar.

Beispiele für Veranstaltungen:

- Proben von Musikvereinen oder Chören (s. dazu die besonderen Vorgaben für den Kulturbereich)
- Pfadfinderanlässe
- Anlässe von Quartiervereinen
- Firmenanlässe
- Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen
- Kinos
- Theateraufführungen
- Weihnachtsmärkte mit vielen Events wie Auftritt des Samichlaus, Sternsingen, Märchenstunde

Nicht als Veranstaltungen gelten z.B.:

- Museen und Galerien
- Bibliotheken und Archive
- Zoos
- Blutspendeaktionen
- Weihnachtsmärkte, die nur Stände, aber keine oder kaum anlassinterne Veranstaltungen (wie Märchenstunde, Sternsingen etc.) beinhalten
- Messen oder Gewerbeausstellungen. Wenn im Rahmen dieser Anlässe jedoch einzelne Veranstaltungen stattfinden, gelten für diese anlassinternen Veranstaltungen die üblichen Vorgaben zu Veranstaltungen. Wenn die anlassinternen Veranstaltungen das Hauptgewicht ausmachen, ist der ganze Anlass als Veranstaltung zu qualifizieren.

Für die nicht als Veranstaltung geltenden Aktivitäten und Einrichtungen gilt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

2. Welche Veranstaltungen gelten als private Veranstaltungen?

Als private Veranstaltungen gelten nur solche, die im Familien- und Freundeskreis (vgl. Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage) auf Einladung hin durchgeführt werden. Dazu zählen z.B.: Geburtstags- oder Familienfeste, Apéros, Parties in Wohngemeinschaften oder anderen privaten Räumlichkeiten, die auf Einladung bzw. mittels Vereinbarung in sozialen Netzwerken organisiert werden.

3. Welche Vorgaben gelten für private Veranstaltungen (Familien- und Freundeskreis)?

- Bei privaten Veranstaltungen, die in privaten Räumlichkeiten oder im Freien stattfinden, dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen (Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Diese Veranstaltungen werden gegenüber allen anderen Veranstaltungen privilegiert: Es muss kein Schutzkonzept erarbeitet werden und es müssen keine Kontaktdaten

erhoben werden, jedoch gelten die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Verhalten (Art. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage), welche u.a. das Abstandhalten und, wenn dies nicht möglich ist, das Tragen einer Maske vorsehen.

- Private Veranstaltungen mit über 10 Personen
 - müssen (wie reguläre, Veranstaltungen) über ein Schutzkonzept nach Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage verfügen, das umgesetzt wird,
 - dürfen nur in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben durchgeführt werden (Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage e contrario). Für öffentlich zugängliche Innenräume (wie auch in Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben) gilt von Bundesrechts wegen eine Maskentragpflicht (Art. 3b Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage).
 - haben Kontaktdaten gemäss § 2 Abs. 1 V Covid-19 zu erheben (§ 4 Abs. 3 V Covid-19), d.h.
 - Name, Vorname und vollständige Adresse
 - Geburtsdatum
 - Mobiltelefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Je nach Veranstaltung allenfalls: Tisch- oder Sitzplatznummer

Die Kontaktdaten sind in einer gegliederten und nach Kalendertagen sortierten, elektronischen Gästeliste zu erheben und aufzubewahren (§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 3 V Covid-19). Auf <https://corona.so.ch/> wird eine Kontaktliste für Veranstalter zur Verfügung gestellt.
- Private Veranstaltungen mit über 50 Personen sind von Bundesrechts wegen verboten (Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Der Kanton Solothurn beschränkt diese Zahl auf 30 Personen (§ 4 Abs. 1 V Covid-19). Demnach sind im Kanton Solothurn keine privaten Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen zulässig.
- Personen, welche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken (bspw. Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler, Staff etc.), und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen (bspw. Volunteers bei Sport- oder Showveranstaltungen), werden nicht mitgezählt.

4. Welche Vorgaben gelten für reguläre (nicht private) Veranstaltungen?

- Reguläre Veranstaltungen mit über 50 Personen sind von Bundesrechts wegen untersagt (Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Der Kanton Solothurn beschränkt diese Zahl auf 30 Personen (§ 4 Abs. 1 V Covid-19). Demnach sind im Kanton Solothurn keine Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen zulässig.
- Personen, welche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken (bspw. Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler, Staff, Security, Masseur, Journalisten etc.), und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen (bspw. Volunteers bei Sport- oder Showveranstaltungen), werden nicht mitgezählt.
- Es müssen Kontaktdaten gemäss § 2 Abs. 1 V Covid-19 erhoben werden (§ 4 Abs. 3 V Covid-19), d.h.
 - Name, Vorname und vollständige Adresse
 - Geburtsdatum
 - Mobiltelefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Je nach Veranstaltung allenfalls: Tisch- oder Sitzplatznummer

Die Kontaktdaten sind in einer gegliederten und nach Kalendertagen sortierten, elektronischen Gästeliste zu erheben und aufzubewahren (§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 3 V Covid-19). Auf <https://corona.so.ch/> wird eine Kontaktliste für Veranstalter zur Verfügung gestellt.
- Für alle regulären Veranstaltungen muss ein Schutzkonzept vorliegen, das umgesetzt wird (Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Für Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben gilt immer die bundesrechtliche Maskenpflicht (Art. 3b Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

5. Welche besonderen Vorgaben gelten für den Sportbereich?

Es sind nur noch bestimmte Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben (z.B. Golf- oder Tennisplatz, Sporthalle, Schwimmbad, Fitness-Center, Yogastudio) sowie im Freien zulässig.

- Für Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen. Auch die kantonale Beschränkung auf 30 Personen kommt nicht zum Tragen. Nur Wettkämpfe dürfen nicht durchgeführt werden.
- Für über 16-Jährige gilt Folgendes:
 - o In Innenräumen dürfen Einzelpersonen und Gruppen bis 15 Personen Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen UND der erforderliche Abstand eingehalten wird (Beispiele: Geräteturnen, Yoga, Zumba, Training in Fitnesszentren). Auf eine Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten und die Lüftung gewährleistet ist (z.B. Tennis).
 - o Im Freien darf als Einzelperson oder in Gruppen bis 15 Personen Sport betrieben werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen ODER der erforderliche Abstand eingehalten wird (Beispiele: Eislaufen im Freien, Joggen, Skitouren, Langlauf etc. als Einzelperson oder in Gruppen, falls der Abstand eingehalten oder eine Gesichtsmaske getragen wird).
 - o Verboten sind Sportarten mit Körperkontakt (z.B. Fussball, Hockey, Basketball, Kampfsportarten, Tanzsport), wobei Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt erlaubt sind.
 - o Für Sportaktivitäten in Gruppen bis 5 Personen im nichtprofessionellen Bereich muss kein Schutzkonzept erarbeitet werden.

Für den professionellen Bereich gelten spezifische Regeln. Es gibt lediglich Einschränkungen bezüglich Gruppengrösse bei Trainings. Professionelle Teams können Matches spielen, inklusive Staff, Medien und TV-Übertragung, aber vor höchstens 30 Zuschauern.

6. Welche Besonderen Vorgaben gelten für den Kulturbereich?

- Museen und Galerien, Bibliotheken und Archive und vergleichbare Kulturinstitutionen haben einzig ein Schutzkonzept nach Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erarbeiten und umzusetzen (Art. 6f Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage).
- Für Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag sind alle Aktivitäten im Bereich Kultur möglich (z.B. Instrumentalunterricht von Kindern in Musikschulen).
- Für über 16-Jährige gilt im nichtprofessionellen Bereich Folgendes:
 - o Proben von Einzelpersonen sind möglich (z.B. Musizieren in Proberäumen).
 - o Auftritte von Einzelpersonen sowie Proben und Auftritte in Gruppen bis zu 15 Personen sind möglich, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird (z.B. Musikunterricht in Einzel- und Gruppenlektionen). Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten (z.B. Proben von Bands mit Blasinstrumenten und Unterricht mit Blasinstrumenten mit zusätzlichem Abstand in grossen Räumlichkeiten mit guter Lüftung).
 - o Für Veranstaltungen im Kulturbereich in Gruppen bis 5 Personen (im nichtprofessionellen Bereich) muss kein Schutzkonzept erarbeitet werden.
- Für über 16-Jährige im professionellen Bereich gilt Folgendes: Proben und Auftritte von Künstlerinnen und Künstlern oder Ensembles sind möglich. Bei Auftritten ist die Besucherobergrenze von 30 Personen für Veranstaltungen zu beachten.
- Für Aktivitäten von Chören und mit Sängerinnen und Sängern gelten spezielle Einschränkungen:
 - o Im nichtprofessionellen Bereich (z.B. Kirchenchöre, Jodlergruppen) ist die Durchführung von Proben und Aufführungen verboten (Art. 6f Abs. 3 Bst. a Covid-19-Verordnung besondere Lage).
 - o Im professionellen Bereich ist die Durchführung von Aufführungen mit Chören verboten. Proben von Berufschören sowie die Durchführung von Proben und Aufführungen mit Sängerinnen und Sängern sind nur zulässig, wenn das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht (Art. 6f Abs. 3 Bst. b Covid-19-Verordnung besondere Lage).

7. Was gilt für Veranstaltungen und Aktivitäten von sich fortbewegenden Gruppen an belebten Orten wie bspw. Stadtführungen?

Für Veranstaltungen und Aktivitäten, die nicht ausschliesslich an einem bestimmten, eingegrenzten Ort stattfinden und bei welchen sich die teilnehmenden Personen in regelmässiger Bewegung befinden (z.B. Stadtführungen, Umzüge, Spaziergänge durch die Verenaschlucht), gelten an belebten Orten (dort, wo aufgrund der Anwesenheit vieler Personen im öffentlichen Raum der Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann) folgende Regeln:

- Die Gruppengrösse darf höchstens 5 Personen betragen.
- Zwischen den verschiedenen Gruppen gilt ein Mindestabstand von 3 Metern.

8. Bei welchen Veranstaltungen gilt eine Maskenpflicht?

Grundsätzlich gibt es für Veranstaltungen kaum Ausnahmen von der Maskenpflicht (abgesehen von den in Art. 3b Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage explizit normierten Ausnahmen für bestimmte Personen wie Kinder, Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, etc.).

Für alle Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben gilt von Bundesrechts wegen die Maskentragpflicht (Art. 3b Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Die Maskenpflicht gilt nicht für private Veranstaltungen bis 10 Personen, die in privaten Räumen oder im Freien stattfinden. Jedoch gelten auch hier die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Verhalten (Art. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage), welche u.a. das Abstandhalten und, wenn dies nicht möglich ist, das Tragen einer Maske vorsehen.

9. Was ist eine Menschenansammlung im öffentlichen Raum?

Menschenansammlungen sind von Veranstaltungen zu unterscheiden. Es handelt sich dabei um in aller Regel nicht geplante oder organisierte Ansammlungen von Personen, die sich spontan bzw. auf losen Kontakt hin ergeben. Sie haben keinen bestimmten Ablauf. Es gelten die Empfehlungen des BAG betreffend Abstand und, wenn dieser nicht eingehalten werden kann, betreffend das Tragen einer Gesichtsmaske.

10. Was gilt für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen und Unterschriftensammlungen?

Für die Teilnehmer gilt einzig die Maskenpflicht (insbesondere keine zahlenmässige Beschränkung, kein Schutzkonzept). Davon ausgenommen sind Kinder vor dem 12. Geburtstag und Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können (Art. 6c Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

11. Gibt es Ausnahmen von der Beschränkung der Personenzahl?

Keine Beschränkungen der Personenzahl gelten gemäss Art. 6c Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage für:

- Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene (z.B. Landsgemeinde, Gemeindeversammlung, kantonale und kommunale Parlamente, Kommissionssitzungen),
- unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z.B. der Landeskirche) sowie
- Versammlungen, die für die Funktionsfähigkeit z.B. von internationalen Konferenzen notwendig sind.

Anlässe von politischen Parteien fallen nicht unter die aufgezählten Ausnahmen.

**12. Wo erhalte ich weitere Informationen zu den neuen Massnahmen auf Bundes-
ebene?**

FAQ des Bundesamtes für Gesundheit (BAG): <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/63529.pdf>